

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 117/SSR/2020



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	16.11.2020	nicht öffentlich (digital)
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.12.2020	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Bürgerbegehren Nordring 14 zum Verkauf

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt, das Bürgerbegehren zu dem Entscheidungsvorschlag

„Sind Sie dafür, dass die Große Kreisstadt Eilenburg das Grundstück Nordring 14 in Eilenburg, auf dem sich der Betrieb der Wäscherei und Textilpflege Wagner befindet, an die Betriebsinhaberin Frau Wagner zum Verkehrswert verkauft, um die Dienstleistung zu erhalten?“

zuzulassen, und bestimmt als Tag der Abstimmung den 31.01.2021.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Das Bürgerbegehren wurde am 02.07.2020 nach § 25 Abs. 3 SächsGemO durch die anwaltlich vertretenen Einreicher angekündigt. Am 03.09.2020 wurden 349 Unterschriftenlisten eingereicht. Als Vertrauenspersonen wurden Frau Uta Strenger und Herr Jörg Petersohn benannt. Frau Strenger trat innerhalb einer Woche nach Ankündigung des Bürgerbegehrens als Vertrauensperson zurück.

Das vollständige Bürgerbegehren lautet:

---

### Bürgerbegehren

Hiermit beantragen wir, die Unterzeichner, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

*Sind Sie dafür, dass die Große Kreisstadt Eilenburg das Grundstück Nordring 14 in Eilenburg, auf dem sich der Betrieb der Wäscherei und Textilpflege Wagner befindet, an die Betriebsinhaberin Frau Wagner zum Verkehrswert verkauft, um die Dienstleistung zu erhalten?*

Begründung des Bürgerbegehrens:

Frau Cornelia Wagner hat 1992 das Grundstück Nordring 14 von einer privaten Erbengemeinschaft langfristig angemietet, um dort einen Wäscherei- und Textilpflegebetrieb zu errichten. Dieser Betrieb existiert seit 1992 und ist heute der einzige seiner Art in Eilenburg. 2007 hat die Erbengemeinschaft das Grundstück an die Stadt Eilenburg verkauft, die dadurch in den Mietvertrag eingetreten ist. Frau Wagner wurde von der Stadt Eilenburg eine durch Fördermittel finanzierte Betriebsverlagerung in Aussicht gestellt. Dazu kam es aber nicht, weil sich die Betriebsverlagerung als nicht förderfähig erwies. Seitdem ist die Stadt Eilenburg bestrebt, auf dem Gelände anstelle der vorhandenen Bebauung, eine Grünfläche zur Fortsetzung des Grüngürtels einzurichten. Frau Wagner hat sich stattdessen darum bemüht, das Grundstück von der Stadt zu erwerben. Das hat der Stadtrat jedoch mit Beschluss vom 8. Juni 2020 abgelehnt. Durch einen Bürgerentscheid kann dieser Stadtratsbeschluss überstimmt werden.

Durch den Verkauf des Grundstückes an die Betriebsinhaberin kann der Betrieb dauerhaft erhalten werden und die gegenwärtig fünf Arbeitsplätze können gesichert werden. Zudem bereichert der Betrieb die Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur in der Innenstadt und ist die einzige in Eilenburg ansässige Textilreinigung. Wird die Planung der Stadt für die Erweiterung des Grüngürtels an dieser Stelle umgesetzt, werden der Betrieb und die vorhandenen Arbeitsplätze mit Steuergeldern vernichtet.

Kostendeckungsvorschlag gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 Sächsische Gemeindeordnung:

Es fallen keine Kosten an, im Gegenteil: Bei einem Verkauf erzielt die Stadt Eilenburg Einnahmen, während die Umgestaltung zur Grünfläche für die Stadt mit Kosten verbunden ist.

---

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich aus den §§ 24, 25 SächsGemO, 6ff SächsKomVerfRDVO (Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung).

Der Verkauf gemeindeeigener Grundstücke fällt in die Verbandskompetenz der Gemeinde. Ein Bürgerentscheid hierzu ist auch nicht durch den Negativkatalog des § 24 Abs. 2 SächsGemO ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht (§ 25 Abs. 1 SächsGemO). Dass es von den Einreichern nicht eigenhändig unterschrieben ist, ist unschädlich, da im Verfahren anwaltliche Vertretung zulässig ist. Letztendlich genügt zur Formwahrung die Übergabe der Unterschriftenlisten (Rehak in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Lfg. 6/19, § 25 RN 4a).

Das Bürgerbegehren wird auch von einer ausreichenden Zahl der Wahlberechtigten unterstützt. Zum Zeitpunkt der Einreichung betrug die Zahl der Wahlberechtigten 13.035. Mit 1.434 gültigen Unterschriften ist das nach § 12 der Hauptsatzung erforderliche Quorum von 5 % erfüllt.

Weiterhin ist ein Bürgerbegehren wie eine Beschlussvorlage aufzubauen (Rehak, aaO §§ 24 RN 19a, 25 RN 11 unter Bezugnahme auf die Begründung der Gesetzesänderung von 2017). Dies bedeutet, dass der Entscheidungsvorschlag von der Begründung zu trennen ist. Der letzte Halbsatz des Entscheidungsvorschlages deutet zwar scheinbar auf ein Begründungselement hin, ist aber bei gemeinwohlbezogener Auslegung neben dem Bezug auf den Verkehrswert eine zwingende inhaltliche Vorgabe für den abzuschließenden Kaufvertrag und stellt auf diesem Weg klar, dass der Verkauf nicht im Privatinteresse der Gewerbetreibenden erfolgt, sondern um ein Angebot der erweiterten Daseinsvorsorge ortsnah zu sichern. Inhaltlich bedeutet dies, dass weder über noch unter dem Verkehrswert verkauft werden darf und der Vertrag so zu gestalten ist, dass die Dienstleistung nachhaltig dort erfolgt, eine etwaige Weiterveräußerung des Grundstücks mit Nutzungsänderung also unterbunden wird.

Schließlich liegt auch ein den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO noch genügender Vorschlag zur Deckung der Kosten vor. Das Bürgerbegehren befasst sich zwar jedoch nicht mit einem eventuell eintretenden Bilanzverlust, einem Schaden wegen gegebenenfalls zurück zu zahlender Fördermittel, nicht erwirtschafteter Abschreibungen und den bei Verkauf eintretenden Mietausfällen. Es ist aber zu beachten, dass an den vorzulegenden Kostendeckungsvorschlag keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind (Rehak, aaO, § 25 RN 22). Das Sächsische OVG hat in einer Entscheidung (Beschluss vom 29.09.2008, Az.: 4 B 209/08) zu diesem Thema festgestellt:

Der Deckungsvorschlag für die Kosten der verlangten Maßnahmen muss zur Gewährleistung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsberechtigten grundsätzlich den gesamten finanziellen Aufwand für die Verwirklichung des Begehrens umfassen, also sowohl Herstellungs- oder Erwerbskosten als auch Folgekosten, die für den Unterhalt, Betrieb und Wartung voraussichtlich entstehen. Dieser Aufwand muss durch gesetzlich zulässige und durchführbare Einnahmemöglichkeiten voraussichtlich gedeckt sein, wobei auch Kostenschätzungen zulässig sind. Eines Deckungsvorschlags bedarf es nicht, wenn die beantragte Maßnahme keinerlei Kosten verursacht oder offensichtlich günstiger als ein von der Gemeinde bereits beschlossenes Vorhaben ist. An Inhalt und Formulierung eines Kostendeckungsvorschlags dürfen allerdings insbesondere bei größeren technischen Vorhaben keine überzogenen Anforderungen gestellt werden; insoweit reicht es aus, wenn die Höhe der voraussichtlichen Kosten in nachvollziehbarer Weise überschlägig beziffert wird.

Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt ist zu berücksichtigen, dass eine Fördermittelrückzahlung von der Entscheidung anderer Stellen abhängt und deshalb nicht sicher eingeschätzt werden kann und die jährlichen Mieteinnahmen, gemessen am Verkaufserlös und den eingesparten Abbruch- und Umbaukosten, nur marginal sind.

Weitere Zulässigkeitshindernisse sind nicht erkennbar.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Die Durchführung des Bürgerentscheides verursacht Kosten in Höhe einer Bürgermeisterwahl. Die baren Ausgaben betragen 2015 für die Bürgermeister- und Landratswahl ca. 12.000 € zuzüglich Lohnkosten für Personalaufwand in nicht ermittelter Höhe. Beim Bürgerentscheid dürfen die Abstimmungsbezirke reduziert werden, was die Kosten um ca. 1.000 € senken kann.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	digitale Beteiligung
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	